

Ausgang der Herrschaft

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Quellen und Forschungen zur Bündner Geschichte**

Band (Jahr): **28 (2012)**

PDF erstellt am: **18.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

5 Ausgang der Herrschaft

Egon Isler hat 1935 in seiner Studie über den Verfall des Feudalismus in der Ostschweiz darauf hingewiesen, dass der Machtzuwachs und die Fehden die Aufmerksamkeit der Feudalherren zusehends von wirtschaftlichen und Verwaltungsaufgaben auf die politische Ebene zogen.⁴⁷³ Dies trifft für die Freiherren von Rhäzüns in weitem Masse zu. Zwei Ereignisse, die in die Spätphase ihrer Geschichte fallen, verdienen zum Schluss unser Interesse: die Rolle der Rhäzünser im Alten Zürich- oder Toggenburger Erbschaftskrieg, und der sogenannte Schamser Krieg von 1451.

5.1 Die Rolle der Freiherren von Rhäzüns im Toggenburger Erbschaftskrieg

Dynastische Beziehungen bildeten in erster Linie die Ursache, dass die Freiherren von Rhäzüns in den Streit um das Erbe des Grafen Friedrich VII. von Toggenburg hineingezogen wurden. Das Ansehen, das sie sich im 14. Jahrhundert erworben hatten, schlug sich für die Freiherren in ebenso wertvollen Verwandtschaftsbeziehungen nieder, wobei sie mit den Grafen von Werdenberg beider Linien, den Vögten von Matsch, den von Orello aus Locarno und den Freiherren von Raron verschwägert waren.⁴⁷⁴ Die verwandtschaftlichen Bande zu den Toggenburgern dürften über die Ehe des Ulrich II. Brun (1367 – † vor 20.9.1415) mit Elisabeth von Werdenberg-Heiligenberg zu Stande gekommen sein. Deren Schwester Katharina heiratete den Grafen Friedrich VI. von Toggenburg und wurde zur Mutter des Erblassers Friedrich VII. von Toggenburg. Ulrich III. (1395/1439) und Margaretha von Rhäzüns, Kinder des Ulrich II. Brun und der Elisabeth, waren somit Cousin und Cousine des letzten Toggenburgers († 1436). Ulrich III. war erbberechtigt, für den sein Sohn oder Neffe Georg, der letzte Freiherr von Rhäzüns, zum Erben wurde. Margaretha war in erster Ehe mit Vogt Johann von Matsch und in zweiter Ehe mit Guitschart von Raron verheiratet. Daraus entsprossen Ulrich von Matsch und die Brüder Hiltbrand und Petermann von Raron. Alle drei Söhne waren unter den Toggenburger Erben.⁴⁷⁵

⁴⁷³ ISLER, Verfall des Feudalismus, S. 40.

⁴⁷⁴ Vgl. Stammtafel, S 148.

⁴⁷⁵ BODMER, Verwandtschaft und Erbfolge, S. 22.

Der Grundkonflikt im Toggenburger Erbschaftsstreit liegt bekanntlich im territorialpolitischen Gegensatz zwischen Zürich und Schwyz, deren Expansion in Richtung der toggenburgischen Herrschaften zielte. Burgrechte und Bündnisse dienten zur Erreichung dieser Bestrebungen.⁴⁷⁶ Für Zürich musste es auch darum gehen, die Anfahrtsroute zu den Bündner Pässen in die Hand zu bekommen, während es Schwyz an einer Verbindung zu den Appenzelern gelegen war. Die umstrittenen Herrschaften waren Uznach, Gaster und Obermarch, die sich im Besitz der toggenburgischen Erben befanden, darunter auch Rhäzüns und Raron.

Der dynamischen Politik und der militärischen Stärke von Schwyz unter Ital Reding war es zuzuschreiben, dass Zürich in die Defensive gedrängt und dessen «hoffnungsvolle Ansätze aus den 1430er-Jahren» (Bernhard Stettler) vernichtet wurden. Schwyz und Glarus gelang es im April 1437 ein Landrecht mit den toggenburgischen Erben abzuschliessen und sie so in Abhängigkeit zu bringen.⁴⁷⁷ Um ihre Ansprüche gegenüber der Witwe Friedrichs VII. durchzusetzen, mussten sich die Erben notgedrungen auf die Seite der Gegner Zürichs schlagen, hatte die Limmatstadt doch mit ihr ein Burgrecht geschlossen.⁴⁷⁸ Nur Schwyz und Glarus konnten die umstrittenen Herrschaften gegenüber Zürich verteidigen, da den Erben die wichtige Präsenz im Gebiet und die militärische Macht völlig abgingen. Nach der im November 1437 erfolgten Erbteilung, vermittelt durch den Schwyzer Landammann Ital Reding, verblieb den Freiherren von Rhäzüns und Raron die Stammherrschaft sowie das Städtchen und die Landschaft Uznach.⁴⁷⁹ Dies lässt auf eine gewisse bevorzugte Erbstellung schliessen, gereichte indes den Freiherren keinesfalls nur zum Vorteil. Im Gegenteil: Die Herrschaften waren von Anfang an durch Schwyz und Zürich bedroht, und die Untertanen schwächten durch abgezwungene Freiheitsbriefe die Position der Freiherren.⁴⁸⁰ Die finanzielle Not drängte sie schon 1437 zur Verpfändung der Herrschaft Uznach an Schwyz und Glarus.⁴⁸¹ Das Engagement der Freiherren von Rhäzüns bei den Ereignissen um den Toggenburger Erbschaftsstreit war zudem doppelt. Die Lage ihrer ererbten toggenburgischen Herrschaften und die politische Konstellation banden sie an Schwyz und Glarus, während ihre Mitgliedschaft im Grauen Bund sie zu

⁴⁷⁶ SCHAUFELBERGER, Spätmittelalter, S. 293.

⁴⁷⁷ TSCHUDI, Chronicon Helveticum, 10. Teil, S. 52–54; BLUMER, Urk.sammlung II, Nr. 206.

⁴⁷⁸ SCHAUFELBERGER, Spätmittelalter, S. 295.

⁴⁷⁹ UB Abtei SG V, Nr. 4198 a und b.

⁴⁸⁰ UB Abtei SG V Nr. 4198 a–d, 17. Dezember 1439.

⁴⁸¹ BLUMER, Urk.sammlung II, Nr. 209, 25. Mai 1437, und Nr. 212, 21. Dezember 1437.

einem Bündnis mit den Sarganserländer Gemeinden Sargans, Mels, Flums, Ragaz und Gretschins veranlasste. Diese hatten die in der Folge des Todes Friedrichs VII. entstandenen «Freiheitsbewegungen» (wie z. B. den Zehngerichtenbund) nachgeahmt, um ihre alten Rechte geltend zu machen⁴⁸² sowie eine politische Emanzipation von ihrem Herrn, dem Grafen Heinrich II. von Werdenberg-Sargans zu erlangen. Ein Bündnis mit Zürich im Dezember 1436⁴⁸³ hatte ihnen Auftrieb und Rückhalt gegeben.

Die Rolle der Rhäzünser in der ersten Phase des Toggenburger Erbschaftsstreits war folglich zwiespältig und «doppelspurig», und ihr militärisches Engagement zugunsten der Sarganserländer nicht sehr überzeugend.⁴⁸⁴ Sie hätten wohl kaum riskieren können, ihre Landrechtspartner Schwyz und Glarus durch ein militärisches Eingreifen zu schwächen.

Machtpolitische Überlagerungen und Gegensätze (zwischen Zürich und Schwyz einerseits) wirkten sich unglücklich auf die sarganserländische Freiheitsbewegung aus und zwangen sie 1440 zur Aufgabe ihrer Bündnisse mit Zürich sowie mit dem Grauen Bund und der Stadt und dem Bischof von Chur⁴⁸⁵, was eine politische Verbindung zu den rätischen Bünden vereitelte. Dies bewahrte die Freiherren von Rhäzüns vor einem militärischen Eingreifen in die intensivierten Auseinandersetzungen zwischen Zürich und Schwyz/Glarus und auch vor weitreichenden Ansprüchen, die zu ernsthaften Spannungen im Grauen Bund hätten führen können.

Am weiteren Verlauf des Krieges blieb Rhäzüns unbeteiligt. Finanzielle Schwierigkeiten und Verpflichtungen gegenüber Raron zwangen es 1447 zum Verzicht auf die toggenburgische Erbschaft zu dessen Gunsten.⁴⁸⁶

Der Toggenburger Erbschaftskrieg zeigt auf, wie zweitrangig die Rolle des Adels in den entscheidenden Auseinandersetzungen der Zeit geworden war. Finanzielle Not und fehlende militärische und politische Präsenz und Macht lassen sich als Hauptgründe geltend machen, dass sich Rhäzüns nicht durchsetzen konnte, nicht einmal gegen seine verwandten Konkurrenten.

⁴⁸² PERRET, Sarganserländischer Bund, S. 4; RIGENDINGER, Sarganserland, S. 331ff.

⁴⁸³ Amtliche Sammlung der älteren Eidgenössischen Abschiede, Bd. II, Nr. 172.

⁴⁸⁴ PERRET, Sarganserländischer Bund, S. 8.

⁴⁸⁵ TSCHUDI, Chronicon Helveticum, 10. Teil, S. 292–299; RIGENDINGER, Sarganserland, S. 355–357.

⁴⁸⁶ UB Abtei SG VI, Nr. 4944, 5. Dezember 1447.

5.2 Freiherr Georg von Rhäzüns und der Schamser Krieg von 1451

Der sogenannte Schamser Krieg wirft zum letzten Mal ein bezeichnendes Licht auf die Verhältnisse in der ausgehenden Herrschaft der Freiherren von Rhäzüns. Mich beschäftigt hier nicht der Kriegsverlauf⁴⁸⁷ oder die Bedeutung dieser Auseinandersetzung für die rätsche Verfassungsgeschichte.⁴⁸⁸ Ich frage mich hingegen, wie sich dieser Konflikt zu meinen Thesen von der Ablösung der Feudalherrschaften durch eine begrenzte, neuaristokratische Führungsschicht verhält und stelle die Frage nach den Motiven des Eingreifens und nach der Rolle des Freiherrn Georg von Rhäzüns in der Auseinandersetzung.

Der Schamser Krieg von 1451 ist kein plötzlicher Ausbruch einer Freiheitsbewegung. Die Tradition des Widerstandes reicht vielmehr zurück in die Regierungszeit Bischof Hartmanns II. (1386–1416), als die Schamser Untertaneneid und Gehorsam verweigerten.⁴⁸⁹ Der Konflikt, der 1427 mit einem Friedensvertrag beendet werden sollte, schwelte weiter, wobei es höchst wahrscheinlich um grundherrliche Abgaben ging. Deplazes glaubt kaum, «dass die Schamser ursprünglich ihre Unabhängigkeit erweitern wollten, eher machten sie vom Widerstandsrecht Gebrauch und kämpften im Rahmen einer Fehde um überlieferte Rechte. Ausschlaggebend waren vermutlich wirtschaftliche Faktoren; gewisse Elemente eines Freiheitskampfes wird man gelten lassen.»⁴⁹⁰ Für 1451 müssen die Komponenten eines Freiheitskampfes vermehrt in Betracht gezogen werden. Burgenbruch⁴⁹¹, die Vertreibung der Vögte und Herren sowie der für die Werdenberger vorübergehende Verlust ihrer gesamten Herrschaften in den Hinterrheintälern illustrieren dies. Ausgelöst wurde der Krieg durch das strengere Regiment der jungen Grafen von Werdenberg-Sargans⁴⁹², die sich durch königliche Bestätigungen und die gleichzeitige Schwächung des bischöflichen Rechtsstandpunktes gestärkt fühlten.⁴⁹³ Der «Schwarze Bund», die Vereinigung der Feudalherren, nämlich der Werdenberger, des Bischofs von Chur und des Freiherrn Georg von Rhäzüns, scheiterte trotz Entsendung des Hans von Rechberg ins Schams.

⁴⁸⁷ Vgl. TSCHUDI, *Chronicon Helveticum*, 13. Teil, 1. Hälfte, S. 13–15; CAMPPELL, *Historia Raetica* Bd. I, S. 525; MAYER, *Geschichte des Bistums Chur*, Bd. I, S. 450–452, u. a.

⁴⁸⁸ LIVER, *Zur Entwicklung vom Feudalismus*, S. 422–430.

⁴⁸⁹ LIVER, *Zur Entwicklung vom Feudalismus*, S. 412; DEPLAZES, *Reichsdienste und Kaiserprivilegien*, S. 186.

⁴⁹⁰ DEPLAZES, *Reichsdienste und Kaiserprivilegien*, S. 186.

⁴⁹¹ PADRUTT, *Bündner Burgenbruch*, S. 79f.

⁴⁹² Das Schams war als bischöfliches Lehen den Grafen von Werdenberg-Sargans übertragen.

⁴⁹³ DEPLAZES, *Reichsdienste und Kaiserprivilegien*, S. 188.

Rechberg, eine echte «Condottieri-Natur», hatte sich schon im Alten Zürichkrieg an der Spitze des Adels geschlagen⁴⁹⁴ und sich sozusagen auf Handstreich und gewaltsame Unterdrückung von Aufständen spezialisiert. Obwohl die Bewegung der Schamser vom Oberen Bund und den Gotteshausleuten unterstützt wurde – 1451 erfolgte sogar die Erstürmung des Hofes in Chur –, setzten sich die alten feudalen Mächte wieder durch.

Der Friedensschluss vom 21. Juli 1452 deckte den Grundkonflikt auf⁴⁹⁵: Die Schamser kämpften um eine Befreiung von den Werdenbergern, wobei wirtschaftliche Motive nicht unbedeutend waren. Offen bleibt, ob sie wirklich Unabhängigkeit anstrebten oder ob ihr Kampf sich hauptsächlich gegen das verhasste Regiment der Werdenberger richtete, das sie gegen eine konzessionsbereitere, mildere Form von Herrschaft einzutauschen gewillt waren. Der Trend zur Befreiung von den Grafen von Werdenberg-Sargans ist offensichtlich, es sei nur an das Beispiel der Freien von Laax erinnert.⁴⁹⁶ Peter Liver ist zuzustimmen, wenn er im Aufstand der Schamser revolutionäre Elemente erkennt⁴⁹⁷, – vergleichbar mit den Appenzeller Kriegen, die anfangs des 15. Jahrhunderts die mittelalterliche Gesellschaftsordnung in ihren Grundlagen erschütterten. Doch gleich diesen gelang den Schamsern keine dauernde und grundlegende Änderung der politischen und sozialen Verhältnisse im Sinne der ursprünglich intendierten Ziele. Die Berücksichtigung des zweiten Konfliktes, der im Schamser Krieg dem Grundkonflikt untergeordnet war, verhilft uns zu einer Erklärung dieses Phänomens: Der Friedensschluss stellte u.a. fest, dass «wer im Krieg geflüchtet ist und seine Güter preisgegeben hat, mag wieder in deren Besitz und Nutzung zurückkehren, ausgenommen der Ammann Gola.»⁴⁹⁸

Auch im Schams hatte sich eine neue Führungsspitze herausgebildet, die wirtschaftlich führend und mit der feudalen Herrschaft noch vielfach verzahnt war.⁴⁹⁹ Der Aufstand richtete sich auch gegen diese nachrückende Schicht – «spätmittelalterliche Neureiche» –, gegen die sich der Hass des Volkes gewöhnlich wendet.

⁴⁹⁴ Vgl. KANTER, Hans von Rechberg von Hohenrechberg, S. 66; MAROLF, Hans von Rechberg, das Fehdeunternehmertum und der Alte Zürichkrieg.

⁴⁹⁵ StAGR A I/5, Nr. 21. Druck bei TSCHUDI, Chronicon Helveticum, 13. Teil, 1. Hälfte, S. 15–22.

⁴⁹⁶ Vgl. DEPLAZES, Reichsdienste und Kaiserprivilegien, S. 257; BÜHLER, Loskauf der Feudalrechte, S. 35ff.

⁴⁹⁷ LIVER, Zur Entwicklung vom Feudalismus, S. 429.

⁴⁹⁸ TSCHUDI, Chronicon Helveticum, 13. Teil, 1. Hälfte, S. 19.

⁴⁹⁹ Vgl. zur Herkunft der Gola als Schamser und zu ihren wirtschaftlichen Positionen: LIVER, Zur Entwicklung vom Feudalismus, S. 427 Anm. 112.

Die Schamser erreichten nur, den verhasstesten der Amtleute, nämlich Gola, an der «Restitution» in seine Güter zu hindern. Dem Grossteil der Geflüchteten, mehrheitlich zu den Wohlhabenden und wohl auch politisch nicht Unbedeutenden zu rechnen, wurde die Rückkehr gestattet. Dies lag nicht zuletzt im Sinne der Führungsschicht innerhalb des Grauen Bundes und des Gotteshausbundes, die hier eine Art schichtspezifische Solidarität an den Tag legte.

Die Existenz einer eigentlichen politischen Elite in diesen Bündeln erklärt, warum die Schamser ihren militärischen Sieg nicht ausnutzen konnten, sondern gezwungen wurden, fällige Zinse nachträglich zu entrichten und sich den Entscheidungen eines Schiedsgerichts zu unterwerfen, das sich aus Mitgliedern des Churer Domkapitels und bezeichnenderweise aus Hauptleuten des Gotteshausbundes zusammensetzte.⁵⁰⁰ Die Aufsicht über die Durchführung der Artikel oblag dem Grauen Bund, womit die führenden Männer in diesen beiden Bündeln die Angelegenheit unter Kontrolle hatten. Sie mussten sozusagen aus «innenpolitischen» Interessen darauf bestehen, dass den werdenbergischen Untertanen nicht grössere Freiheiten eingeräumt wurden, als sie Gotteshausleute und Angehörige des Grauen Bundes besaßen. Liver hat dies dadurch zu erklären versucht, dass er den Oberen Bund und den Gotteshausbund als «auf mittlerer Linie [zwischen Feudalismus und Demokratie] konsolidierte staatliche Gebilde» bezeichnet.⁵⁰¹

Ein Einverständnis Georgs von Rhäzüns zur Unterdrückung des Schamser Aufstandes ist urkundlich nicht belegt, doch lässt die Reaktion der Aufständischen es als gesichert erscheinen. Rechbergs Leute waren nach dem Chronisten Ulrich Campell⁵⁰² über den Kunkelspass durch die Herrschaft Rhäzüns und über den rhäzünsischen Heinzenberg nach dem Schams gelangt. Ob durch Rhäzünser verstärkt, bleibt ungewiss. Welche Motive hätten den Freiherrn Georg zu einer Teilnahme an dieser «Verschwörung» bewegen können? Wegen finanzieller Not war er bekanntlich 1447 aus dem Kreis der Toggenburger Erben ausgeschieden. Nur ein Jahr später verursachte ihm der Prozess gegen die Kinder seines verstorbenen Ammanns Dysch Schmidt einen Prestigeverlust, der durch die vorhergehenden wirtschaftlichen Einbussen infolge der ungetreuen Verwaltung Schmidts verstärkt wurde.

Die Stellung des letzten Freiherrn war somit in politischer wie wirtschaftlicher Hinsicht geschwächt. Rückhalt fand er nur beim Adel, der seinem

⁵⁰⁰ LIVER, Zur Entwicklung vom Feudalismus, S. 430 und Anm. 119.

⁵⁰¹ LIVER, Zur Entwicklung vom Feudalismus, S. 429.

⁵⁰² CAMPPELL, Historia Raetica, Bd. 1, S. 525f.

allmählichen Machtzerfall nicht tatenlos zusehen wollte. Georg von Rhäzüns konnte sich der Verschwörung gegen die Schamser gar nicht entziehen; hätte er es auch beabsichtigt, wollte er sich nicht vollständig isolieren. Ein Sieg gegen die Aufständischen hätte seine eigene Stellung zweifellos verbessert.

Statt des erhofften Sieges sah sich der Freiherr bald darauf in der Gefangenschaft der aufständischen Schamser und der Bauern des Grauen Bundes, die ihn nach Valendas brachten. Hier verurteilte ihn ein mehr militärisches denn ordentliches Gericht wegen Bundesbruchs zum Tode.

Die erste Überlieferung dieser Episode stammt von Ulrich Campell⁵⁰³, also rund hundert Jahre nach dem Ereignis. Dieser berichtet weiter: «Er war ein sehr fetter Mann mit einem kurzen, dicken Halse und nun sehr niedergeschlagen in der Befürchtung, es möchte dem Scharfrichter nicht gelingen, sein Haupt in einem Streiche vom Rumpfe zu trennen. Doch hiess ihn der Henker guten Mutes sein, indem er ihm eine Probe seiner Geschicklichkeit und der Trefflichkeit seines Richtschwertes dadurch gab, dass er ein Haar durch blosses Hinblasen gegen die Schärfe durchschnitt.»⁵⁰⁴ Das Geschehen sollte jedoch zu einem unerwarteten Umschwung führen. Als der Freiherr bei diesem Anblick des Henkerschwertes erschauerte, trat jemand an ihn heran und sagte, er wüsste wohl eine Rettung, wenn er ihn nur gewähren liesse. «Als dieser zu allem seine Einwilligung gab, liess jener ein grosses, prächtiges Gastmahl zurichten, zu welchem er in des Freiherrn Namen alle Kriegsleute mit den Worten einlud: es wünsche der Freiherr als letzten Trost vor seinem Tode, noch einmal mit dem Volke fröhlich schmausend beisamenzusitzen. Als dann am folgenden Tage die Tische unter der Last aller möglichen Speisen sich bogen, als der beste Wein in Strömen floss, und die Fröhlichkeit alle Gemüter erfüllte, begann das Lob zu fliessen, und jeder versicherte endlich, wenn der Freiherr wirklich sterben müsse, so geschähe dies zu ewigem, unersetzlichem Schaden des öffentlichen Gemeinwesens. So sprachen ihn die nämlichen Krieger frei, welche zwei Tage vorher für seine Verurteilung gestimmt hatten. Und so entging er glücklich dem Tode, der ihm schon im Nacken gelauert hatte.»⁵⁰⁵

Auch wenn diese überlieferte Episode historisch nicht gesichert ist, sehen wir keinen Grund, am Kern der Geschichte zu zweifeln. Sie hat in der Folge als *La dertgira nauscha de Valendau* («Das Strafgericht von Valendas») die

⁵⁰³ CAMPPELL, *Historia Raetica*, Bd. 1, S. 526.

⁵⁰⁴ Nach der deutschen Übersetzung CONRADIN VON MOORS, in: *Archiv für die Geschichte der Republik Graubünden*, Chur 1851, S. 119.

⁵⁰⁵ Nach der Übersetzung von MOOR, S. 120.

Phantasie des Volkes und von Dichtern angeregt.⁵⁰⁶ Die Gefangennahme und die Verurteilung des letzten Freiherrn von Rhäzüns belegen nicht allein die gewachsene Macht des Grauen Bundes, der wirksam gegen Bundesbrüchige einschritt. Der *furor raeticus*, jener ungestüme kriegerische Ausbruch⁵⁰⁷, oft kaum mehr kontrollierbar und der noch manchmal, wenn auch in anderen Formen, in die Geschichte Bündens eingriff, schuf sich Ausdruck in einer kollektiven Wut, die sich gegen Georg von Rhäzüns wandte. Auffallend an der Begebenheit ist, wie rasch sich die kriegerischen Bauern umstimmen liessen – Zeichen dafür, dass das Todesurteil unter dem Eindruck von Leidenschaften verhängt wurde und nicht aufgrund von rationalen Überlegungen.

Freiherr Georg von Rhäzüns verbrachte noch einige Jahre auf Schloss Rhäzüns, wo er als «letzter seines Stammes» 1458 verstarb.⁵⁰⁸

5.3 Das Aussterben der Freiherren von Rhäzüns 1458 und die Herrschaft bis 1497

Ein «anthropologisches Element»⁵⁰⁹, nämlich das Aussterben der Adelsfamilie der von Rhäzüns, hat damit, wie so oft im Spätmittelalter, die politischen Ereignisse im rätischen Raum bestimmt. Erbensprüche auf die Herrschaft stellten Graf Jörg von Werdenberg-Sargans als Gemahl Annas von Rhäzüns, der einzigen Tochter des letzten Freiherrn, und Graf Jos Niklaus von Zollern als Erbe seiner noch lebenden Mutter Ursula von Rhäzüns, Schwester Georgs und Gemahlin des Grafen Eitelfritz von Zollern.⁵¹⁰

Die Erbschaftsstreitigkeiten zogen sich über mehrere Jahre hin. Graf Jos Niklaus erlangte 1459 die Herrschaft Jörgenberg, wobei er die Werdenberger mit 3'000 Gulden auszahlte. Das Bergwerk in Waltensburg scheint das Hauptmotiv für den Erwerb dieser Herrschaft gewesen zu sein.⁵¹¹ 1461 wurde die Herrschaft Rhäzüns durch ein Schiedsgericht unter Bischof Ortlieb von Chur endgültig aufgeteilt.⁵¹² Graf Jos Niklaus von Zollern erhielt die Stammherr-

⁵⁰⁶ MUOTH, *La dertgira nauscha de Valendau*, en: *Il Sursilvan* 1883, nrs. 22–24; MARTIN DE LUMERINS (pseud.), *Il barun de Razen*, Glion 1937.

⁵⁰⁷ Vgl. PADRUTT, *Staat und Krieg*, S. 197–201.

⁵⁰⁸ BAC 212.01.02 [Chur-Tirol-Archiv, Mappe B, S. 163] «Dieses Jahr starb Georg Brun, Herr zu Rhäzüns.»

⁵⁰⁹ Vgl. BECK, *Finsteres oder romantisches Mittelalter?*, S. 31f.

⁵¹⁰ Vgl. *Stammtafel*, S 148.

⁵¹¹ NATALE, *Die Grafen von Zollern*, Reg. Nr. 22 und 23, 9. April 1459, und Reg. Nr. 25, 25. Mai 1459; BAC 314.02.05 [S. 6], 25. Mai 1459.

⁵¹² StAGR A I/5 Nr. 26, 14. März 1461.

schaft mit Rhäzüns, Bonaduz, Domat/Ems und Felsberg, Jörgenberg, Tenna und Obersaxen sowie Rechte im Lugnez, Graf Jörg von Werdenberg-Sargans den Heizenberg mit Tagstein und Tschappina sowie Thusis und Safien. Dadurch und durch weitere Veräusserungen verlor die Herrschaft Rhäzüns ihre politische Bedeutung.

Die Stammherrschaft gelangte bekanntlich 1497 von den Zollern an Kaiser Maximilian von Habsburg im Tausch gegen die Herrschaft Haigerloch (im Zollernalbkreis). Der Erwerb durch Maximilian ist im Zusammenhang mit der europäischen Politik und dem Kampf um Mailand zu sehen, der sich zu einer Auseinandersetzung zwischen Habsburg und Frankreich ausweitete.⁵¹³ Nach dem Aussterben der Visconti drohte das Reichslehen Mailand an den Herzog von Orléans zu fallen, was Maximilian durch die Anerkennung der Sforza als Herren Mailands verhindern wollte. Unterstützt von den Eidgenossen, bemühte sich Frankreich um Einfluss im Grauen Bund, dem wichtigsten der rätischen Bünde. Gian Giacomo Trivulzio, Herr im Misox und einer der Hauptherren im Grauen Bund, förderte als Parteigänger Frankreichs dessen Pläne und bewarb sich um die Herrschaft Rhäzüns. Ein Gegengewicht dazu bildeten der habsburgisch gesinnte Bischof von Chur, der Abt von Disentis und der Pfandinhaber von Rhäzüns, Conradin von Marmels.

Der geplante Erwerb von Rhäzüns durch Trivulzio hätte Frankreichs Einfluss auf den Oberen Bund gewaltig gestärkt, hätte doch zumindest jedes zweite Jahr ein französischer Parteigänger das Landrichteramt bekleidet und der Graue Bund noch mehr in den französischen Einflussbereich gezogen worden. Maximilians Kauf der Herrschaft vereitelte die Projekte Frankreichs und festigte die habsburgische Position im rätischen Raum und im Hinblick auf Mailand. Strategische Überlegungen spielten gegenüber diesen machtpolitischen Motiven nur eine inferiore Rolle, und zwar auch in späteren Jahrhunderten, da diese habsburgische Herrschaft zu isoliert da stand und keine Passübergänge direkt kontrollierte. Dafür zog Österreich aus diesem vorgeschobenen «Horchposten» immer wieder diplomatischen Gewinn und nahm dank seiner Stellung als einer der drei Hauptherren des Grauen Bundes stets politischen Einfluss auf die rätischen Bünde wahr.

⁵¹³ SCHMID, Die Rätischen Bünde, S. 166; NATALE, Die Grafen von Zollern, S. 82f. Im Folgenden nach Natale.